

ZH_OBERGERICHT RT250082 vom 19. August 2025

ZH Obergericht, 2025-08-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT250082

FR: ZH_OBERGERICHT RT250082 du 19 août 2025

IT: ZH_OBERGERICHT RT250082 del 19 agosto 2025

Erwägungen

E. 1

Der Entscheid des Bezirksgerichts Winterthur vom 11. April 2025 sei auf- zuheben;

E. 2

Die definitive Rechtsöffnung in der Betreuung Nr. ... des Betreibungs- amtes Elgg sei nicht zu erteilen;

E. 3

Es sei die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren;

E. 4

Die Sache sei gegebenenfalls zur neuen Beurteilung und Behandlung an das Bezirksgericht Winterthur zurückzuweisen. c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-10). Da sich die gegen die Verfügung und das Urteil erhobene Beschwerde sogleich als unbegründet er- weist, kann auf die Einholung einer Beschwerdeantwort verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO). Auf die in der Rechtschrift vorgebrachten Ausführungen des Ge- suchsgegners ist nachfolgend nur insoweit einzugehen, als sich dies für die Ent- scheidfindung als notwendig erweist. 2. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO).

- 3 - In der schriftlichen Beschwerdebegründung (Art. 321 Abs. 1 ZPO) ist aufzuzeigen, inwiefern der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten als fehler- haft zu betrachten ist, d.h. an einem der genannten Mängel (unrichtige Rechtsan- wendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts) leidet. Die Be- schwerde führende Partei muss (im Sinne einer Eintretensvoraussetzung) die vor- instanzlichen Erwägungen, die sie beanstandet, genau bezeichnen, sich inhaltlich konkret mit diesen auseinandersetzen und mittels präziser Verweisungen auf die Akten aufzeigen, wo die massgebenden Behauptungen, Erklärungen, Bestreitun- gen und Einreden vor Vorinstanz erhoben wurden bzw. aus welchen Aktenstellen sich der geltend gemachte Beschwerdegrund ergeben soll. Die pauschale Verwei- sung auf frühere Vorbringen oder deren blosser Wiederholung genügen nicht (vgl. BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 5A_247/2013 vom 15. Oktober 2013 E. 3.2; 5A_751/2014 vom 28. Mai 2015 E. 2.1). Was in der Beschwerde nicht oder nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügenden Weise beanstan- det wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden und hat grundsätzlich Bestand. Das gilt zumindest insoweit, als ein Mangel nicht geradezu ins Auge springt. Sodann sind im Beschwerdeverfahren neue Anträge, neue Tat- sachenbehauptungen und neue Beweismittel grundsätzlich ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). 3. a) Der Gesuchsgegner bringt im Wesentlichen vor, er habe "substantielle Ein- wendungen zur

Rechtmässigkeit und Höhe der Forderung" erhoben, welche im summarischen Verfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Seinen mit der Gesuchsantwort fristgerecht vorgetragene Anliegen sei indes nicht vollständig Rechnung getragen worden. Ausserdem sei die Verzinsung nach Art. 104 Abs. 1 OR zu

E. 5

% seit dem Zahlungsbefehl erfolgt, wobei das Datum der Postaufgabe des Beitreibungsbegehrens nicht zweifelsfrei feststehe. Und schliesslich habe die Vorinstanz seine finanzielle Situation unzutreffend gewürdigt und – trotz Vorlage entsprechender Nachweise – das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abgewiesen. Damit habe sie Art. 117 ZPO verletzt (Urk. 11 S. 1 f.).

- 4 - b) Die Vorinstanz hat in ihrer Erwägung II.5. (Urk. 12 S. 6 f.) zutreffend dargelegt, weshalb der Verzugszins ab Ausstellung des Zahlungsbefehls geschuldet ist (s.a. BGE 145 III 345 E. 4.4.5. m.w.H.). Diesen Erwägungen hält der Gesuchsgegner nichts Substantielles entgegen. Welche von ihm vorgetragene "substantielle" Einwendungen die Vorinstanz zu Unrecht unberücksichtigt gelassen hat, hat er sodann nicht rechtsgenügend dargetan, sondern belies es bei einem ungenügenden pauschalen Vorwurf (vgl. vorstehend Erw. 2). Soweit der Gesuchsgegner schliesslich mit seinen Vorbringen auch in der Sache geltend machen will, die Vorinstanz habe seine finanzielle Lage unberücksichtigt gelassen, ist er darauf hinzuweisen, dass im Rahmen des Rechtsöffnungsverfahrens nicht überprüft werden kann, ob und inwieweit ein Schuldner finanziell in der Lage ist, eine fällige Schuld zu bezahlen. Dies wird im Rahmen des Pfändungsvollzugs zu berücksichtigen sein (Art. 92 und 93 SchKG). c) Hinsichtlich der Beschwerde gegen die Abweisung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist festzuhalten, dass der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege neben der Mittellosigkeit auch voraussetzt, dass das Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 lit. b ZPO). Vorliegend ging die Vorinstanz von der Aussichtslosigkeit des (erstinstanzlichen) Rechtsbegehrens des Gesuchsgegners aus (siehe Urk. 12 E. III/1. S. 7). Dieser Erwägung hält der Gesuchsgegner nichts entgegen, womit es dabei bleibt. Entsprechend erübrigte sich die Prüfung der Mittellosigkeit bzw. der finanziellen Verhältnisse des Gesuchsgegners. d) Nach dem Ausgeführten erweist sich damit sowohl die gegen die Verfügung als auch die gegen das Urteil erhobene Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen. 4. a) Die zweitinstanzliche Spruchgebühr ist ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Spruchgebühr ist gestützt auf Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 100.– festzusetzen. Der Gesuchsgegner hat als unterliegende Partei keinen Anspruch auf Entschädigung (vgl. Art. 106

- 5 - Abs. 1 ZPO). Der Gegenseite ist mangels wesentlicher Umtriebe keine Entschädigung für das Beschwerdeverfahren zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). b) Unklar ist, ob der Gesuchsgegner auch für das Beschwerdeverfahren ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege stellt (Urk. 11 S. 1 f.). Da die Beschwerde indes als aussichtslos anzusehen ist (vgl. vorstehende Erwägungen), wäre ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ohnehin abzuweisen gewesen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.